

Mitarbeitervertretung für die Dienststelle/n

Dekanatsbezirk SC, GKV, Kirchengemeinden Büchenbach, Eckersmühlen, Hilpoltstein, Rednitzhembach, Roth, Roth-Pfaffenhofen, SC-Dietersdorf, SC-Gethsemanekirche, SC-St. Martin, SC-Unterreichenbach, SC-Christophoruskirche, Wallesau

Sehr geehrte Leitungen,
liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

da es zu verschiedenen Fragen bzgl. der Masernimpfung, bzw. einer Immunitätsprüfung bei Mitarbeiterinnen gekommen ist, möchten wir als MAV zur Klärung beitragen, dies zur Ergänzung zur Mail vom 18. Februar 2020 von Herrn Herrmann:

Am 01.03.2020 ist das Masernschutzgesetz in Kraft getreten, und alle die nach dem 31.12.1970 geboren sind, müssen einen ausreichenden Masernimpfschutz oder eine Immunität gegen Masern vorweisen.

Wer ist betroffen?

Personen, die nach dem 31.12.1970 geboren sind und in einer Kindertageseinrichtung oder Kinderhort tätig sind und mit Kindern in Kontakt kommen (auch Hausmeister, Küchen- und Reinigungspersonal, Mitarbeiter*innen von externen Firmen, ehrenamtlich tätige und Honorarkräfte, sofern ihre Tätigkeit mit Kontakt zu den betreuten Kindern verbunden ist).

Müssen Nachweise erbracht werden und was ist hierbei zu beachten?

Beschäftigte

- a. Personen, die **ab 01.03.2020** eingestellt werden und die nach 1970 geboren sind, müssen einen Impf- oder Immunitätsschutz nachweisen.
- b. Personen, die **am 01.03.2020** bereits in der Einrichtung tätig und nach 1970 geboren sind, benötigen den Nachweis **erst zum 31.07.2021**.

Wer ist verantwortlich für die Dokumentation und Überwachung?

Beschäftigte: Bei den Beschäftigten sind es diejenigen, die den Dienstvertrag unterzeichnen (Geschäftsführer oder Trägervertreter)

Vorerst gilt:

- **MASERN-MUMPS-RÖTELN**
 - Impfung NUR in Fürth möglich! Bei den Sammelterminen nicht möglich, da empfindlicher Lebendimpfstoff, bei dem Kühlkette bewahrt werden muss.
 - Mitarbeiter/in sollte sich zur Impfung direkt an BAD Fürth wenden.
Anmeldung unter: bad-324@bad-gmbh.de oder Tel.: 0911 973860 unter Angabe der Einrichtung und Straße wg. Zuordnung.
 - Kosten werden übernommen. Ist im EKD-Betreuungsvertrag beinhaltet.
 - **Erfolgt Impfung über Hausarzt muss Mitarbeiter/in die Kosten selbst tragen. Evtl. kann er diese als kassenärztliche Leistung abrechnen. Mitarbeiter/in sollte dies vorab selbst abklären.**
- **TITER-BESTIMMUNG**
 - Titer-Bestimmung NUR in Fürth möglich! Zahlung vor Ort.
Kosten trägt der ARBEITNEHMER! Arbeitgeber zahlt Titer-Bestimmung nicht, da das Vorweisen der Masernimpfung bzw. -immunität eine Bringschuld vom Arbeitnehmer ist.
Eine nochmalige Impfung trotz Immunität sei nicht schädlich. Ist auch keine Kassenleistung!

Sobald sich Änderungen ergeben, teilen wir diese Ihren Einrichtungen mit!

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen/Euch gerne zur Verfügung.

Mit besten Grüßen

Ihre/Euro MAV der GKG-Schwabach
i. A. Monika Geistmann